

Entgeltordnung Freibad Heppenheim

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. I, S.291) und des § 5 Eigenbetriebesgesetz (EigBGes) vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14.07.2016 (GVBl. I S. 121) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim in ihrer Sitzung vom 14. Februar 2019 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Das Freibad Heppenheim wird als öffentliche Einrichtung der Kreisstadt Heppenheim durch den Eigenbetrieb Stadtwerke Heppenheim betrieben. Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte kommt ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der Kreisstadt Heppenheim und dem/r Erwerber/in zustande. Bestandteil dieses Vertrages ist die vom Magistrat der Kreisstadt Heppenheim beschlossene Haus- und Badeordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Kartenarten und Allgemeine Tarife

1. Zum Eintritt in das Freibad berechtigten folgende Kartenarten:

a) Tageskarten

Sie berechtigen zum einmaligen Eintritt am Lösungstag.

b) Bonuskarten

Sie berechtigen eine Person zum mehrmaligen Eintritt entsprechend der gelösten Anzahl. Nicht verbrauchte Eintritte können in der auf das Lösungsjahr folgenden Badesaison verbraucht werden. Ein Umtausch oder eine Erstattung nicht verbrauchter Eintritte ist grundsätzlich nicht möglich.

c) Saisonkarten

Sie berechtigen zum unbegrenzten Eintritt während einer Badesaison und werden für berechnete Antragsteller ausgestellt.

Erneuter Eintritt innerhalb eines Tages ist erst nach einer Sperrfrist von einer Stunde zulässig.

2. Für alle Kartenarten gilt:

- Ein Anspruch auf Eintritt während betriebsnotwendiger Schließungszeiten innerhalb der Badesaison besteht nicht.

Für die Saisonkarten gilt zusätzlich:

- Sie sind nicht übertragbar. Missbräuchlich genutzte Saisonkarten werden eingezogen und verlieren ihre Gültigkeit.
- Sie sind mit einem Lichtbild des Inhabers / der Inhaberin zu versehen.

3. Die Allgemeinen Tarife für die Kartenarten betragen:

Ab der Saison 2019

Personenkreis	Einzelpersonen		Familien ²	
Bezeichnung	Normalpreis	Personenkreis ermäßigt ¹	Familien	Familien ermäßigt ³
Tageskarte	4,00 €	2,00 €		
Bonuskarte 20 Eintritte	60,00 €	30,00 €		
Saisonkarte	80,00 €	55,00 €	110,00 €	80,00 €
Saisonkarte Frschwimmer	Je zzgl. 25 € (Es gelten weiter die Bestimmungen des § 3)			
	Die Ermäßigung durch die Heppenheim-Karte kann auf alle regulären Entgelte angewendet werden (nicht auf bereits ermäßigte)			

1) zu diesem Personenkreis zählen

- a) Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- b) Schüler, Auszubildende und Studenten, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit Ausweis
- c) Schwerbehinderte mit Ausweis sowie deren Begleitpersonen, sofern die Notwendigkeit ständiger Begleitung im Ausweis nachgewiesen ist
- d) Aktive Mitglieder der Heppenheimer Rettungsorganisationen mit Ausweis
- e) Aktive Mitglieder Schwimmclub Heppenheim
- f) Inhaber der Ehrenamts card
- g) Schulklassen zum Schulsport und deren Lehrkräfte sowie weitere Aufsichtspersonen (nur Tageskarte)
- h) Betreuer von Jugendgruppen (ab 10 Teilnehmer nach a) und b) (nur Tageskarte)

2) zu diesem Personenkreis zählen

Ehepaare bzw. eheähnliche Lebensgemeinschaften mit deren im Haushalt lebenden Kindern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. bei Vorlage einer Schul- oder Studienbescheinigung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

3) zu diesem Personenkreis zählen

Ehepaare bzw. eheähnliche Lebensgemeinschaften mit Nachweis SGB II, SGB XII sowie Personen nach Fußnote 1) c) bis f) mit deren im Haushalt lebenden Kindern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. bei Vorlage einer Schul- oder Studienbescheinigung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

a) Freien Eintritt erhalten:

- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
- Kinder von ortsansässigen Kindertagesstätten und Horteinrichtungen (als Gruppen) und die sie begleitenden Erzieher/-innen

- Kinder von Betreuungseinrichtungen an ortsansässigen Schulen sowie die sie begleitenden Betreuer
- Kinder/Jugendliche als Teilnehmer der Ferienspiele und deren Betreuer

b) Kartenverlust:

- Bei **Einzelkarten** und **Bonuskarten** wird kein Ersatz geleistet
- Bei **Saisonkarten** wird eine neue Karte ausgestellt. Hierfür ist eine Aufwandsentschädigung von 5 € zu zahlen. Verlorene oder gestohlene Karten werden bei Meldung des Verlusts vom Zutrittssystem gesperrt.

c) Missbrauch und überhöhtes Entgelt:

Das Betreten des Freibades ohne gültige Eintrittskarte wird mit einem erhöhten Entgelt von 60 € geahndet. Bei missbräuchlicher Benutzung gelöster Eintrittskarten wird darüber hinaus die Karte eingezogen, Erstattung wird nicht geleistet.

d) gesonderte Abrechnung:

Für Schulen wird der Eintritt über einen Benutzungsnachweis gesondert abgerechnet.

§ 3 Frühschwimmer

1. Frühschwimmen – in der Zeit von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr – ist nur mit der Saisonkarte zubuchbar.
2. Für Frühschwimmer gilt die jeweils gültige Haus- und Badeordnung.

§ 4 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 07.03.2005, in der Fassung der 3. Änderung vom 14.07.2016 außer Kraft.

Neufassung

beschlossen am	14.02.2019
ausgefertigt am	27.02.2019
veröffentlicht am	02.03.2019
in Kraft getreten am	03.03.2019